

Satzung für die Obdachlosenunterkünfte

(Obdachlosenunterkunftesatzung)

vom 20.11.2025

Auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573 ff.) erlässt der Markt Altdorf folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmungen

- (1) Der Markt Altdorf unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Obdachlosenunterkünfte, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die **unfreiwillig** obdachlos sind und aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, nicht in der Lage sind, sich Wohnraum zu beschaffen. Der Markt Altdorf kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in den Obdachlosenunterkünften aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die vom Markt Altdorf hierfür bestimmten Unterkünfte in Altdorf.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Durch die Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte erstrebt der Markt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte wird durch Zuschüsse des Marktes ausgeglichen.

II. Voraussetzung für das Beziehen der Obdachlosenunterkunft

§ 3 Zuweisung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte werden durch schriftliche Verfügung des Marktes Altdorf zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Der Markt Altdorf kann jederzeit in eine bereits zugewiesene Unterkunft eine weitere Person einquartieren. Dies bedarf nicht der Einwilligung der Benutzer.
- (3) Durch Zuweisung und Bezug einer Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.
- (4) Die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft ist befristet.

§ 4 Auskunftspflicht

- (1) Die benutzende Person ist verpflichtet, dem Markt Altdorf, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
 2. die Schweigepflichtentbindung zu unterschreiben,
 3. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
 4. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen,
 5. die Abtretungserklärung gegenüber dem Jobcenter/Arbeitgeber zu unterschreiben.
- (2) Der benutzenden Person kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

III. Grundsätze für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

§ 5 Pflichten der benutzenden Person

- (1) Die Obdachlosenunterkunft, das überlassene Inventar, der Sanitärbereich und die Gemeinschaftsaußenanlage sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Die benutzende Person ist verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, den Anweisungen der Mitarbeiter des Marktes Folge zu leisten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die benutzende Person ist verpflichtet, sich selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Zudem müssen Sie sich im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei unserer zuständigen Beratungsstelle, dem Ambulanten Fachdienst Wohnen (Tel: 0871/2054019-0) umgehend melden. Die Selbsthilfebemühungen müssen nachgewiesen werden.

§ 6 Besuche

- (1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Obdachlosenunterkünften nicht beherbergt werden.
- (2) Der Markt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuch untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Obdachlosenunterkünften zwingend erforderlich sind. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner benutzender Personen oder vom Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.
- (3) Der Markt kann ein Hausverbot gegen Besucher erlassen, wenn das Hausverbot auf einer Tatsachengrundlage beruht, die die Prognose trägt, dass mit künftigen Störungen gerechnet werden muss, zu deren Verhinderung das Hausverbot notwendig ist. Dies erfordert grundsätzlich, dass die betroffene Person in der vorangegangenen Zeit den Hausfrieden gestört hat und einer zu erwartenden Wiederholung derartiger Störungen mit dem Hausverbot wirksam begegnet werden kann.

§ 7 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Obdachlosenunterkünften und auf dem dazugehörigen Grundstücken verboten.
- (2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht eingestellt werden.
- (3) Bei Kälte, Regen, Schnee und Sturm sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden. Auf Mülltrennung ist zu achten! Das Bereitstellen/Zurückstellen der Mülltonnen an den/von dem Straßenrand ist von den Bewohnern der Obdachlosenunterkunft zu organisieren.

§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit

Die überlassenen Räumlichkeiten sind sauber zu halten und regelmäßig zu lüften. Tritt in einer Obdachlosenunterkunft Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch den Markt auf Kosten des Benutzers angeordnet werden.

§ 9 Bauliche Veränderungen

(1) In den Obdachlosenunterkünften und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen, dürfen keine bauliche oder sonstigen Veränderungen vorgenommen werden. Ferner sind feststehende Einrichtungen, welche sich nur mit erheblichem Aufwand wieder entfernen lassen, insbesondere Einbauküchen und Wohnwände, nicht gestattet.

(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Obdachlosenunterkünften gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.

§ 10 Anzeigepflicht

Die benutzende Person hat bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus umgehend den Markt Altdorf (Tel: 0871/303-31) zu kontaktieren.

§ 11 Gewerbebetrieb

Die Ausübung eines Gewerbes in den Obdachlosenunterkünften ist nicht zulässig.

§ 12 Verbote

Es ist verboten:

1. ruhestörenden Lärm zu verursachen, insbesondere Radio- und Fernsehgeräte sowie Musik über Zimmerlautstärke in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr zu betreiben oder Trinkgelage abzuhalten,
2. Abfälle in der Toilette zu entsorgen,
3. die gemeinschaftlichen Anlagen und die Obdachlosenunterkünfte zu verunreinigen,
4. unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen,
5. die Türschlösser der überlassenen Räume zu wechseln oder zu beschädigen,
6. Haustiere zu halten,
7. in den Unterkünften zu rauchen,
8. Einrichtungsgegenstände aus den Unterkünften zu entfernen.

§ 13 Zutritt von Beauftragten des Marktes

(1) Den Beauftragten des Marktes ist das Betreten der Unterkünfte zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ihnen das Betreten der Unterkünfte zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

(2) Bei Abwesenheit der benutzenden Person können die Unterkünfte von den Beauftragten des Marktes betreten werden.

(3) Die Beauftragten des Marktes können für die Beachtung dieser Satzung den benutzenden Personen Weisungen erteilen.

IV. Verlängerung, Benutzungsbeendigung, Verlegung

§ 14 Verlängerung der Zuweisung

Die Zuweisung kann verlängert werden, falls die Voraussetzungen der Obdachlosenunterbringung weiterhin gegeben sind. Der Benutzer hat Nachweise zu erbringen, dass er aktiv auf Wohnungssuche war. (Bestätigungen von Absagen von Mietangeboten).

Sollte eine Verlängerung nötig sein, hat dies der Benutzer spätestens 14 Tage vor Ablauf der Zuweisungsfrist dem Markt Altdorf mitzuteilen.

Der Markt Altdorf kann die Verlängerung ggf. verweigern.

§ 15 Beendigungsgründe

Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung,
2. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 4,
3. bei Aufgabe der Obdachlosenunterkunft durch die benutzende Person. Dies ist spätestens am Tag des Auszuges dem Markt Altdorf mitzuteilen,
4. bei fehlender Mitwirkung bezüglich der Auskunftspflicht gem. § 4.

§ 16 Widerruf, Verlegung

(1) Der Markt Altdorf kann die Zuweisungsverfügung nach Anhörung der benutzenden Person schriftlich widerrufen,

1. wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
2. wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 14 Tage nicht oder zu anderen als Wohnungszwecken benutzt,
3. wenn sie den zugewiesenen Wohnraum nicht mehr bedarf,
4. wenn besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung festgestellt werden; dies sind insbesondere
 - a) Beschädigung der überlassenen Einrichtung oder des Mobiliars
 - b) Vornahmen baulicher Veränderungen
 - c) Vermüllen der Unterkunft
 - d) Störung des Hausfriedens
 - e) Straftaten aller Artwenn diese hinsichtlich des Ausmaßes oder der Dauer schwerwiegend erscheinen
5. wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgenden Terminen mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die Obdachlosenunterkunft oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
6. wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes Landshut (Wohnberechtigungsschein) zu

stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert.

(2) Mit dem Widerruf ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

(3) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Obdachlosenunterkunft durch Beauftragte des Marktes geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.

§ 17 Aufgabe der Obdachlosenunterkunft durch die benutzende Person

Die benutzende Person kann die Obdachlosenunterkunft, nach vorheriger Mitteilung bei dem Markt Altdorf, jederzeit aufgeben. Die Mitteilung muss spätestens am Tag vor dem Auszug erfolgen.

§ 18 Rückgabe der Obdachlosenunterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person den Zustand der Obdachlosenunterkunft sowie der Anlage um die Unterkunft wiederherzustellen, der bei Einzug bestand. Hierbei ist das bei Einzug der benutzenden Person erstellte Übergabeprotokoll maßgebend. Der Schlüssel für die Obdachlosenunterkunft ist an den Markt Altdorf zurückzugeben.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Anordnung eines Zwangsgelds erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann der Markt Altdorf anordnen, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten und Gefahr der verpflichteten Person vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Ausnahmslos alle Gegenstände, die sich nach dem Auszug in der Unterkunft befinden, werden zur Mülldeponie transportiert.

§ 19 Gebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Obdachlosenunterkünfte zu entrichten. Diese Gebühren sind fristgerecht zu bezahlen.

I. Schlussbestimmungen

§ 20 Bewehrungsvorschrift

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Pflichten der benutzenden Personen (§§ 4,5) nicht nachkommt,
2. die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet,
3. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält,
4. nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt,
5. unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9) vornimmt,
6. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt,
7. ein Gewerbe (§ 11) ausübt,
8. den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Container und Gemeinschaftsanlagen (§ 12) zuwiderhandelt.

§ 21 Ersatzvornahme

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch den Markt Altdorf oder der von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 22 Haftung

Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen den Schädiger Rückgriff zu nehmen, für alle dem Markt Altdorf in der Obdachlosenunterkunft entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerkern, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungshilfen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt unberührt.

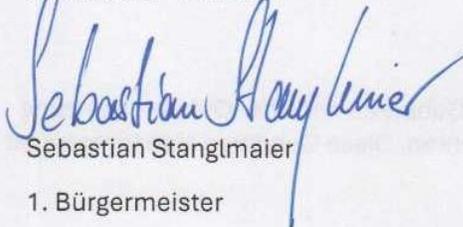
§ 23 Auflösung der Obdachlosenunterkünfte

Bei Auflösung oder Aufhebung der Obdachlosenunterkünfte oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch den Markt für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 Abs. 2 AO zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

Altdorf, 20.11.2025


Sebastian Stanglmaier
1. Bürgermeister

